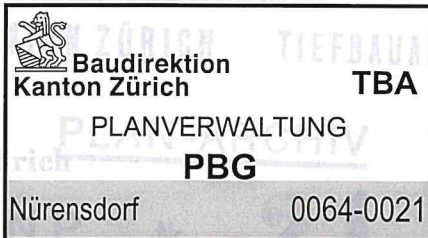


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 3. November 1976



Nürensdorf

5658. Quartierplan. Am 5. August 1976 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Januar 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Reben-Lebern. Dieser Beschluss wurde am 30. Januar 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 4. August 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Alte Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Norden und Nordwesten durch die Hatzenbühlstrasse, im Westen durch die Embracherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, sowie im Südosten durch die Lebernstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Nürensdorf wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die für die notwendige Grunderschliessung erforderlichen Kredite wurden von der Gemeindeversammlung bereits bewilligt.

Als Basiserschliessung des Quartierplangebiets dienen die zwischen der Alten Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und der Embracherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, verlaufende Hatzenbühlstrasse sowie die in die Lebernstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, ausmündende Quartierstrasse C. Der Feinerschliessung des Quartierplangebiets dienen die Quartierstrassen A, B, D, E und F. Zwischen den Quartierstrassen C, D und E sowie zwischen der Quartierstrasse A und der Hatzenbühlstrasse wurden noch separate Fusswegverbindungen ausgeschieden, welche zusammen mit den teilweise an den Quartierstrassen ausgeschiedenen Trottoiren ein Fusswegnetz in der Längs- und Querrichtung darstellen.

Die mit 20 m bis 22 m festgelegten Abstände der Baulinien an den Quartierstrassen A, B, C, D, E und F entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. An der Fusswegverbindung zwischen den Quartierstrassen D und E wurde ein Baulinienabstand von 16 m festgelegt. Die im Quartierplan für die Alte Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und die Hatzenbühlstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 181/1966 und 4171/1974). Die Baulinien an der Embracherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von je 3 % bei den Quartierstrassen C und D, von 4 % bei der Quartierstrasse E, von 8 % bei der Quartierstrasse B sowie von je 10 % bei den Quartierstrassen A und F auf. Bei der Fusswegverbindung zwischen den Quartierstrassen D und E beträgt die Maximalsteigung 17 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 15. Januar 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Reben-Lebern mit Bau- und Niveaulinien an den Quartierstrassen A, B, C, D, E und F sowie an einer Fusswegverbindung zwischen den Quartierstrassen D und E wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. November 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller